

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung  
des Marktes Welden  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**TEIL I - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Anspruch auf Bestattung
- § 3 Benutzungszwang
- § 4 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 5 Eigentum und Verwaltung
- § 6 Außerdienststellung und Entwidmung
- § 7 Aufgaben der gemeindlichen Bestattung
- § 8 Friedhofs- und Bestattungspersonal

**TEIL II - VORSCHRIFTEN FÜR DIE BESTATTUNG**

- § 9 Begriff der Bestattung
- § 10 Durchführung der Bestattung
- § 11 Trauerfeier
- § 12 Ruhezeiten
- § 13 Exhumierungen, Umbettungen

**TEIL III - GRABSTÄTTEN**

- § 14 Grabstätten
- § 15 Arten der Grabstätten
- § 16 Nutzungsrechte
- § 17 Umschreibung der Nutzungsrechte
- § 18 Verzicht auf Nutzungsrechte
- § 19 Entzug des Grabrechtes

**A) Familiengräber**

- § 20 Begriff
- § 21 Anlage
- § 22 Belegung

**B) Urnengräber und Aschenstätten**

- § 23 Begriff
- § 24 Anlage und Belegung der Urnengräber
- § 25 Anlage und Belegung der Aschenstätten (Urnenstelen)

#### **TEIL IV - GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN, GRABMALE UND EINFASSUNGEN**

- § 26 Einteilung
- § 27 Errichtung
- § 28 Genehmigungspflicht
- § 29 Bestandsschutz Gestaltungsrichtlinien
- § 30 Gestaltung eines Grabmals - Friedhof Welden alter/mittlerer Teil und Friedhof Reutern alter Teil
- § 31 Gestaltung eines Grabmals - Friedhof Welden neuer Teil und Friedhof Reutern neuer Teil
- § 32 Einfassungen - Friedhof Welden neuer Teil und Friedhof Reutern neuer Teil
- § 33 Grababdeckungen - Friedhof Welden neuer Teil und Friedhof Reutern alter und neuer Teil
- § 34 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 35 Standsicherheit der Grabmale
- § 36 Unterhaltung und Haftung
- § 37 Entfernung

#### **TEIL V - HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

- § 38 Anlage und gärtnerische Gestaltung
- § 39 Pflege und Instandhaltung

#### **TEIL VI - LEICHENHÄUSER UND LEICHENTRANSPORTE**

- § 40 Benutzung
- § 41 Gegenstände am Toten

#### **TEIL VII - ORDNUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE FRIEDHÖFE**

- § 42 Öffnungszeiten der Friedhöfe
- § 43 Verhalten in den gemeindlichen Friedhöfen
- § 44 Benutzung von Fahrzeugen

#### **TEIL VIII - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 45 Übergangsbestimmungen
- § 46 Haftungsausschluss
- § 47 Gebühren
- § 48 Ordnungswidrigkeiten
- § 49 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 50 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Welden folgende

**Satzung**  
**über die öffentliche Bestattungseinrichtung**  
**des Marktes Welden**  
  
**(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

**TEIL I**

**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt der Markt Welden als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof, mit den einzelnen Grabstätten und gemeindlichem Leichenhaus in Welden,
2. den gemeindlichen Friedhof, mit den einzelnen Grabstätten und gemeindlichem Leichenhaus in Reutern,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal

**§ 2**

**Anspruch auf Bestattung**

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gebiet des Marktes Welden Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Welden, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

**§ 3**

**Benutzungszwang**

(1) Alle im Gemeindebereich Verstorbenen müssen in einem Friedhof des Marktes Welden, dessen Zuständigkeit sich in der Regel aus der Lage der letzten Wohnung ergibt, bestattet werden, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.

(2) Für folgende Verrichtungen wird ferner die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen angeordnet

- a) die Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen
- b) das Befördern des Sarges innerhalb der Friedhöfe
- c) das Beisetzen der Särge und Urnen
- d) das Ausheben und Zufüllen des Grabes sowie das Aufschütten des Grabhügels
- e) die Ausgrabungen und Umbettungen.

Buchstaben b) bis e) gelten nicht, sofern eine Überführung nach auswärts veranlasst ist.

(3) Leichen, die nach § 7 Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Auf Antrag kann der Markt aus zwingenden Gründen vom Benutzungszwang gem. § 3 befreien, insbesondere

1. wenn es sich um eine im Markt Welden verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen überführt werden soll oder
2. für Verstorbene, denen ein Recht auf Beisetzung in einem Grab im Friedhof einer anderen Gemeinde zusteht und sie deshalb überführt werden sollen.

#### **§ 5**

##### **Eigentum und Verwaltung**

(1) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind Eigentum des Marktes Welden.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe sowie der Vollzug des Bestattungswesens obliegt dem Markt Welden (Friedhofsverwaltung) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

#### **§ 6**

##### **Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem, öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(3) Die Entwidmung soll erst nach Ablauf der Ruhefristen und Grabnutzungsrechte erfolgen. Im Falle der vorgezogenen Entwidmung sind die in den Grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten des Marktes in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 2 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind vom Markt Welden kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Der Markt Welden kann ferner von einem Zeitpunkt an die Neuzuteilung von Grabplätzen für den aufzulassenden Friedhof oder Friedhofsteil sperren und die Höchstdauer der Verlängerung der dort bestehenden Grabrechte unter Wahrung der Ruhefrist allgemein auf den Zeitpunkt der Entwidmung verkürzen. Entschädigungs- und sonstige Ansprüche können wegen einer solchen Maßnahme gegen den Markt Welden nicht erhoben werden.

## **§ 7**

### **Aufgaben der gemeindlichen Bestattung**

- (1) In den gemeindeeigenen Friedhöfen werden Bestattungen und Exhumierungen ausschließlich vom Markt Welden bzw. dessen Beauftragten durchgeführt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

## **§ 8**

### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- (1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere
- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabens
  - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
  - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
  - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
  - Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)
- obliegen dem Friedhofs- und Bestattungspersonal des Marktes Welden und den vom Markt Welden beauftragten Bestattungsunternehmen.
- (2) Auf dem Gebiet der Leichenbesorgung (Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen außerhalb des Friedhofes und Leichenhauses sowie Lieferung der Särge und der Sargausstattung) wird der Markt Welden nicht tätig.

**TEIL II**  
**VORSCHRIFTEN FÜR DIE BESTATTUNG**

**§ 9**

**Begriff der Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in einer Urnenwand/Urnenstele. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist bzw. eine Urnennische verschlossen und verplombt ist.

**§ 10**

**Durchführung der Bestattung**

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Todes beim Markt Welden anzuzeigen. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung bestimmt das vom Markt Welden beauftragte Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Angehörigen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt.
- (3) Der vom Standesbeamten ausgestellte Nachweis der Beurkundung oder der Zurückstellung der Beurkundung ist rechtzeitig vor der Bestattung bei dem zuständigen Friedhofspersonal oder Friedhofsamt abzugeben.
- (4) Alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung regelt der Markt Welden im Benehmen mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen und den Angehörigen bzw. Personensorgeberechtigten oder denjenigen, die zur Tragung der Kosten verpflichtet sind.
- (5) Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

**§ 11**

**Trauerfeier**

- (1) Vor der Bestattung kann in oder vor der Aussegnungshalle eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg stattfinden. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Öffentlichkeit hiervor ausgeschlossen werden oder die Trauerfeier entfallen.
- (2) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Unwürdig gekleideten bzw. sich unwürdig benehmenden Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier versagt werden.
- (4) Lichtbild-, Film- und Tonfilmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Marktes. Diese wird nur im Einvernehmen mit den Angehörigen erteilt. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen des Marktes sind zu beachten.

## **§ 12**

### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit beginnt am Tage der Bestattung und bezieht sich auf den Bestatteten und ist der Zeitraum, vor dessen Ablauf ein Grab nicht aufgelassen oder ein Grabplatz nicht wiederbelegt werden darf.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; für Aschenreste und bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre.

## **§13**

### **Exhumierungen, Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung und Exhumierung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes Welden. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Der Markt Welden bestimmt den Zeitpunkt der Exhumierung oder Umbettung. Während der Exhumierung oder Umbettung wird der betroffene Friedhof für den Besucherverkehr geschlossen. Die Teilnahme ist nur dem Friedhofspersonal oder den Bediensteten zuständiger Behörden gestattet. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung oder Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.
- (5) Die Antragsteller haben neben den Bestattungsgebühren auch die Kosten für Schäden, die bei der Exhumierung oder Umbettung an benachbarten Grabstätten zwangsläufig entstehen, zu tragen.
- (6) Das Ausgraben oder Tieferlegen von Leichen oder Leichenteilen erfolgt nur durch das gemeindliche Friedhofspersonal oder durch Beauftragte des Marktes Welden.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Marktes auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Exhumierung nicht unterbrochen oder gehemmt.

**TEIL III**  
**GRABSTÄTTEN**

**§ 14**

**Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Welden. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

**§ 15**

**Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden angelegt als
  - a) Familiengräber (§§ 16 – 23)
  - b) Urnengräber (§§ 24 – 27)
  - c) Aschenstätten (§§ 24 – 27)
- (2) Für die Art und Größe der Grabstätten sowie für ihre Anordnung innerhalb der Grabfelder sind in jedem Falle die Friedhofspläne des Marktes verbindlich. In begründeten Fällen kann der Markt Welden hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten in einem bestimmten Friedhof, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 16**

**Nutzungsrechte**

- (1) An einer Grab- oder Aschenstätte kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen Person verliehen werden. Wer ein solches Recht erwirbt, ist berechtigt, das Grab nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und im Rahmen dieser Satzung über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (2) Nutzungsrechte an Gräbern können nur von in Welden oder Reutern wohnhaften Personen erworben werden. Ausnahmsweise kann der Markt Welden den Erwerb eines Grabnutzungsrechts anderen Personen gestatten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Angehörige und Lebenspartner darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann der Markt Welden auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Die Nutzungszeit beträgt bei Familiengräbern 20 Jahre, bei Urnengräbern 10 Jahre und bei Aschenstätten 10 Jahre. Sie kann gegen erneute Zahlung der Gebühr verlängert werden, wenn der Platzvorrat des Friedhofs die Verlängerung zulässt. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte in der Regel vorher schriftlich, falls er oder seine Anschrift nicht bekannt oder



nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Endet die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhezeit, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Nutzungsrecht um den Rest der Ruhezeit auf volle Jahre zu verlängern und die auf diesen Zeitraum anteilig entfallende Gebühr im Voraus zu entrichten.

- (5) Der Erwerb des Nutzungsrechts erfolgt durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr. Die Verleihung und Verlängerung werden erst durch Eintragung im Grabbuch oder in einer Grabkartei rechtswirksam. Der Nutzungsberechtigte erhält darüber eine Graburkunde.
- (6) Wird das Nutzungsrecht nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf wiedererworben, so gilt es als aufgegeben.
- (7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Markt Welden über diese Grabstätte anderweitig verfügen.
- (8) Eine Beerdigung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist. Dies gilt nicht für Urnenbestattung.

## **§ 17**

### **Umschreibung der Nutzungsrechte**

- (1) Die Umschreibung eines Nutzungsrechts auf seinen Namen kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten beanspruchen, wenn dieser zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet. In besonders begründeten Fällen kann der Markt Welden Ausnahmen von der Beschränkung auf Ehegatten oder Abkömmlinge bewilligen. Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Graburkunde ausgestellt.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung des Nutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen wird nur der Anspruch der zuerst genannten Person anerkannt.
- (3) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung über das Nutzungsrecht geht das Nutzungsrecht auf den ältesten Rechtsnachfolger im Eigentum eines Anwesens des Nutzungsberechtigten im Gemeindegebiet, sonst in nachstehender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:
  - 1) auf den überlebenden Ehegatten;
  - 2) auf die Kinder;
  - 3) auf die Enkel;
  - 4) auf die Eltern;
  - 5) auf die Geschwister;
  - 6) auf die nicht unter 1 bis 5 fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen 2, 3, 5 und 6 wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Er kann zugunsten des Nächstberechtigten verzichten. Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Graburkunde ausgestellt.

## **§ 18**

### **Verzicht auf Nutzungsrechte**

Abgesehen von den Fällen des § 21 kann nach Ablauf der Ruhezeit auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung des Marktes verzichtet werden. Der Verzicht ist gegenüber dem Marktes Welden unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Er wird erst durch Eintragung in das Grabbuch rechtswirksam.

## **§ 19**

### **Entzug des Grabrechtes**

Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder die Grabpflege schuldhaft gröblich vernachlässigt wird.

## **A) Familiengräber**

## **§ 20**

### **Begriff**

Familiengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die in den Friedhofsplänen als solche ausgewiesen sind. Sie stehen hinsichtlich ihrer Art, Lage und Größe im Rahmen dieser Satzung und soweit die tatsächliche Friedhofsbelegung dies zulässt, zur Auswahl.

## **§ 21**

### **Anlage**

(1) Es werden einfache und zweifache Familiengräber angelegt. Die einzelnen Gräber haben grundsätzlich folgende Ausmaße:

a) Friedhof Welden (alter und mittlerer Teil) und Friedhof Reutern (alter Teil)

In diesen Friedhöfen bleiben die dort üblichen Gräbermaße gültig, die nur im Einvernehmen m. d. Verwaltung geändert werden dürfen. Zwischen den einzelnen Gräbern ist ein Weg von mind. 0,50 m einzuhalten.

b) Friedhof Welden (neuer Teil)

Einfache Familiengräber	2,00 m lang	0,90 m breit
Zweifache Familiengräber	2,00 m lang	1,80 m breit

c) Friedhof Reutern (neuer Teil)

Einfache Familiengräber	2,00 m lang	0,90 m breit
Zweifache Familiengräber	2,00 m lang	1,80 m breit

(2) Die Familiengräber werden bei einer Einfachbelegung mindestens 1,80 m, bei einer Doppelbelegung mindestens 2,50 m tief ausgehoben. Eine Urne wird in einer Tiefe von mindestens 0,80 m beigesetzt. Bei Erdbestattungen muss der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche mindestens 0,90 m betragen, bei Urnenbestattungen gilt § 25 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m dicke Erdwände getrennt liegen.

(3) Die Umwandlung eines Familiengrabes in eine andere Grabart ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Umwandlung eines einfachen Familiengrabes in ein zweifaches und umgekehrt.

## **§ 22**

### **Belegung**

- (1) Die Zahl der in einem Familiengrab zulässigen Bestattungen bemisst sich nach der Größe der Grabstätte. In einem einfachen Familiengrab können zwei Leichen unabhängig von der Ruhezeit sowie zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Für das zweifache Familiengrab gilt das entsprechend Vielfache.
- (2) Die Wiederbelegung eines unteren Grabplatzes ist erst nach Ablauf der Ruhezeit der darüber bestatteten Leiche oder durch Tieferlegung der darüber bestatteten Leiche zulässig. Bei der erstmaligen Belegung oder der Wiederbelegung eines unteren Grabplatzes braucht der Ablauf der Ruhefrist der darüber bestatteten Leiche nicht abgewartet zu werden, wenn der obere Grabplatz mit einer Urne belegt ist. Für die Tieferlegung gilt § 13 entsprechend.

## **B) Urnengräber und Aschenstätten**

## **§ 23**

### **Begriff**

Urnengräber sind Gräber für Erdbestattungen, die in den Friedhofplänen als solche ausgewiesen sind. Aschenstätten sind Gräber in den Urnenstelen, die in den Friedhofplänen als solche ausgewiesen sind. Urnengräber und Aschenstätten stehen ausschließlich für Urnenbeisetzungen zur Verfügung.

## **§ 24**

### **Anlage und Belegung der Urnengräber**

- (1) Die Urnengräber sind maximal 1,10 m lang und maximal 0,90 m breit. Eine Urne wird in einer Tiefe von mindestens 0,80 m beigesetzt. Die Oberkante der Urne muss sich wenigstens 0,60 m unterhalb der Erdoberkante befinden.
- (2) In einem Urnengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden die beigesetzten Aschenbehälter entfernt und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. Wird innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Entfernung ein berechtigter Anspruch auf die Urne geltend gemacht, so wird diese an den Nutzungsberechtigten herausgegeben.
- (4) Die Umwandlung eines Urnengrabes in eine andere Grabart ist ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Anlage und Belegung der Aschenstätten (Urnentelen)**

- (1) Die Urnen in den Aschenstätten (Urnentelen) müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Je nach Größe der Urnen können in einer Nische bis zu zwei Schmuckurnen oder drei Aschenkapseln beigesetzt werden.
- (2) Freie Nischenplätze können von den Nutzungsberechtigten selbst ausgewählt werden. Die Verschlussplatten werden vom Markt Welden gestellt. Auf diesen dürfen nur Angaben zu Vor- und

Familiennamen, Geburts- und Todesdatum sowie religiöse Symbole erfolgen. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Eine individuelle Anbringung von Grabschmuck oder die Aufstellung von Grablichtern ist nicht zulässig.

#### **TEIL IV**

#### **GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN, GRABMALE UND EINFASSUNGEN**

##### **§ 26**

##### **Einteilung**

(1) Die Lage der Grabstätten richtet sich nach den Gräberfeldplänen (Anlage 1 und Anlage 2).

(2) Der Friedhof Welden ist entsprechend der Anlage 1 wie folgt unterteilt:

- Alter Teil
- Mittlerer Teil
- Neuer Teil
  - Abteilung I
  - Abteilung II
  - Abteilung III
  - Abteilung IV
  - Abteilung V

(3) Der Friedhof Reutern ist entsprechend der Anlage 2 wie folgt unterteilt:

- Alter Teil
- Neuer Teil
  - Abteilung I
  - Abteilung II
  - Abteilung III
  - Abteilung IV

##### **§ 27**

##### **Errichtung**

Auf Familien- und Urnengräbern darf ein Grabmal im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung errichtet werden.

##### **§ 28**

##### **Genehmigungspflicht**

(1) Die Errichtung sowie jede Änderung eines Grabmals, einer Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Marktes Welden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente, der Symbole und der Fundamentierung enthalten. Geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.

- (2) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und wird erteilt, wenn das Grabmal den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen (baulicher oder künstlerischer Art) erteilt werden.
- (3) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet wurden.
- (4) Die Genehmigungen sind vom Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grababdeckung oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die provisorischen Grabmale sind nur als einfache naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Spätestens nach Ablauf von einem Jahr nach der Bestattung ist das Provisorium wieder zu entfernen.

## **§ 29**

### **Bestandsschutz Gestaltungsrichtlinien**

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nach den bestehenden Gestaltungsrichtlinien errichteten Grabstätten (Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen etc.) verfügen über Bestandsschutz. Bei Vornahme von gestalterischen Änderungen an bereits bestehenden Grabmalen, Einfassungen, Abdeckungen etc. sind die in dieser Satzung festgesetzten Richtlinien zu befolgen.

## **§ 30**

### **Gestaltung eines Grabmals**

#### **Friedhof Welden alter/mittlerer Teil und Friedhof Reutern alter Teil**

Die Grabmale sind so zu gestalten, dass sie sich an die vorhandenen Grabmale anpassen und in die Umgebung einfügen. Die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Über das Einfügen entscheidet die Friedhofsverwaltung. In besonderen Fällen obliegt die Entscheidung dem Markt Welden.

## **§ 31**

### **Gestaltung eines Grabmals**

#### **Friedhof Welden neuer Teil und Friedhof Reutern neuer Teil**

##### **(1) Ausmaße der Grabsteine**

- Bei einfachen Familiengräbern müssen die Grabsteine bei einer Breite von 70 - 80 cm eine Höhe von 120 - 140 cm haben.
- Bei zweifachen Familiengräbern müssen die Grabsteine
  - bei einer Breite von 90 cm - 110 cm eine Höhe von 120 cm - 140 cm haben.
  - bei einer Breite von 110 cm - 140 cm eine Höhe von 100 cm - 125 cm haben.
- Bei Urnengräbern dürfen die Grabsteine maximal 60cm breit und maximal 100 cm hoch sein.

(2) Die Grabsteine sind so zu gestalten, dass sie sich an die vorhandenen Grabsteine anpassen und in die Umgebung einfügen. Die Verwendung aufdringlicher Farben oder völlig ungewöhnlicher

Werkstoffe sind unzulässig. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Über das Einfügen entscheidet die Friedhofsverwaltung. In besonderen Fällen obliegt die Entscheidung dem Markt Welden.

- (3) Holz- oder schmiedeeiserne Kreuze bis zu einer Höhe von 150 cm (inkl. Kreuzfuß) auf Familiengräbern sind zulässig. Die Errichtung eines holz- oder schmiedeeisernen Kreuzes bis zu einer Höhe von 100 cm (inkl. Kreuzfuß) ist zulässig.
- (4) Liegende Grabmale aus Stein mit einer maximalen Höhe von 15 cm sind zulässig. Die Größe der liegenden Grabmale darf höchstens die Grabstellengröße erreichen.
- (5) Grabmale dürfen zusätzlich mit einem Sockel in einer maximalen Höhe von 15cm errichtet werden.
- (6) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise bis zu einer Höhe von max. 1,5 cm und zusammen mit der Grabnummer auf der linken Denkmalseite angebracht werden. Metall- und Kunststoffschilder sind nicht zugelassen.
- (7) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Grabmale genau in Reihenflucht gesetzt werden.

## **§ 32**

### **Einfassungen**

#### **Friedhof Welden neuer Teil und Friedhof Reutern neuer Teil**

Einfassungen an Familien- und Urnengräbern in Form von lebenden Pflanzen mit einer maximalen Höhe von 15 cm und einer maximalen Breite von 20 cm sind zulässig.

Des Weiteren sind Einfassungen aus poliertem und nicht poliertem Naturstein mit einer maximalen Höhe von 15 cm und einer maximalen Breite von 10 cm (ohne Wellenschliff) bzw. 15cm (mit Wellenschliff, gemessen an der breitesten Stelle) zulässig.

## **§ 33**

### **Grababdeckungen**

#### **Friedhof Welden neuer Teil und Friedhof Reutern alter und neuer Teil**

Grababdeckungen aus Stein an Familien- und Urnengräbern sind bis zu einer maximalen Größe der Grabstelle zulässig. Die Höhe der Grababdeckung inklusive der darunterliegenden Einfassung darf maximal 15 cm betragen.

## **§ 34**

### **Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

## **§ 35**

### **Standicherheit der Grabmale**

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks fundamentiert und so befestigt werden, dass es dauerhaft standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Die sonstigen Grabeinrichtungen sind entsprechend zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt der Markt Welden Mängel in der Standicherheit fest, kann er nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

## **§ 36**

### **Unterhaltung und Haftung**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen stets in einem verkehrssicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu erhalten. Er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Standicherheit des Grabmals oder eines Teiles hiervon gefährdet erscheint. Bei Verletzung dieser Verpflichtung haftet er für den hieraus entstehenden Schaden.
- (2) Wenn Mängel in der Standicherheit eines Grabmales festgestellt werden und der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist diese nicht beseitigt, kann der Markt Welden die Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Davon unberührt bleibt das Recht des Marktes im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten das Erforderliche zu veranlassen. Dabei können Grabzeichen, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer, sachgemäß umgelegt werden.

## **§ 37**

### **Entfernung**

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit grundsätzlich nur mit Genehmigung des Marktes Welden entfernt werden.
- (2) Liegende Grabzeichen und Steineinfassungen sowie sonstiges Grabzubehör sind bei Bedarf rechtzeitig vor einer Bestattung durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber das Vorgenannte durch das Friedhofspersonal entfernt werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Der Markt kann Dritte zur Entfernung beauftragen. Auch in diesem Fall sind die entstandenen Kosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen unverzüglich zu entfernen. Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen, die innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit und nach vorheriger Verständigung des

Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung nicht entfernt werden, werden im Wege der Ersatzvornahme entfernt. Wird innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Entfernung an ein berechtigter Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht, so wird das Grabmal herausgegeben, sobald alle dem Markt Welden entstandenen Kosten ersetzt werden. Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen, über die sechs Monate nach Ablauf der Nutzungszeit nicht verfügt wird, gehen in das Eigentum des Marktes über.

## **TEIL V**

### **HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

#### **§ 38**

##### **Anlage und gärtnerische Gestaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Für das Herrichten und die Instandhaltung der Grabstätten sind jeweils die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätten selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche geeigneten niedrigen Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Wuchshöhe von Anpflanzungen auf und an der Grabstätte darf 1,00 m Höhe nicht überschreiten.
- (3) Jedes Grab muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach einer Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Markt Welden.
- (5) Der Markt ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck, den Vorschriften widersprechende Anpflanzungen oder Einfassungen sowie unwürdige Gefäße zu beseitigen, ohne sich ersatzpflichtig zu machen.

#### **§ 39**

##### **Pflege und Instandhaltung**

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Grabplatz stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Entspricht der Zustand eines Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Markt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten oder abräumen und einebnen.



(4) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Gegenstände zur Ausstattung des Grabes (Pflanzen, Sträucher usw.) unverzüglich zu entfernen.

## TEIL VI

### LEICHENHÄUSER UND LEICHENTRANSPORTE

#### **§ 40**

##### **Benutzung**

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 Bestattungsverordnung (BestV) vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

(3) Die von einem anderen Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen und Urnen sind unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(4) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Grundsätzlich findet die Aufbahrung im geschlossenen Sarg statt. In Ausnahmefällen kann die Aufbahrung im offenen Sarg durch Zustimmung des Marktes Weldens zugelassen werden. Eine Ausnahme kann u.A. im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes nicht erfolgen.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes Weldens und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

#### **§ 41**

##### **Gegenstände am Toten**

Gegenstände des Toten, die nicht bei ihm verbleiben sollen, sind bereits vor der Überführung zum Friedhof abzunehmen. In Ausnahmefällen kann dies auf Wunsch der Hinterbliebenen auch nachträglich durch Friedhofsbedienstete geschehen. Für die bei dem Toten belassenen Gegenstände haftet der Markt nur bei Verschulden seiner Bediensteten.

**TEIL VII**  
**ORDNUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE FRIEDHÖFE**

**§ 42**

**Öffnungszeiten der Friedhöfe**

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zutritt und Aufenthalt in den Friedhöfen untersagt. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Der Markt Welden kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Exhumierungen und Umbettungen (§ 14) – untersagen.

**§ 43**

**Verhalten in den gemeindlichen Friedhöfen**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die vom Markt Welden zugelassenen Fahrzeuge;
  3. ohne Genehmigung des Marktes Welden Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten;
  5. Gewerbsmäßig zu fotografieren;
  6. Verwelkte Blumen, Kränze, Abraum, Abfall und Schutt außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen;
- (4) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen von den Friedhöfen zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Aufsichtspersonals keine Folge leisten.

**§ 44**

**Benutzung von Fahrzeugen**

- (1) Das Befahren der Friedhofwege ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof gestattet.
- (2) Für das Befahren der Friedhofwege mit Kraftfahrzeugen ist insbesondere zu beachten, dass die Fahrgeschwindigkeit 10 km/h nicht übersteigen darf und der Markt Welden bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter die Einfahrt von Kraftfahrzeugen untersagen kann.

**TEIL VIII**  
**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 45**

**Übergangsbestimmungen**

Die Nutzungsdauer der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Nutzungsrechte bemisst sich bis zu deren Ablauf nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 46**

**Haftungsausschluss**

- (1) Der Markt Welden haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Der Markt Welden haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich der Markt Welden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Soweit der Markt Welden aufgrund der Verkehrssicherungspflicht für Schäden durch Umstürzen von Grabmälern oder durch Herabstürzen von Teilen derselben haftet, behält der Markt Welden sich vor, die Nutzungsberechtigten nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schadenersatz heranzuziehen.

**§ 47**

**Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und der sonstigen nach dieser Satzung bereitgestellten Einrichtungen sind Gebühren nach der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren im Markt Welden in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

**§ 48**

**Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

**§ 49**

**Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Der Markt Welden kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 50

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 07.12.1987 mit der Anlage und den vier Änderungen vom 05.11.1996, 27.05.2003, 22.04.2009 und 04.07.2012 außer Kraft.

Welden, den 17.05.2022

  
Stefan Scheider  
Erster Bürgermeister

